



Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln

Branchenregeln Asbest für
Fachkräfte der Gebäudetechnik

Für die Branchen Sanitär, Heizung,
Lüftung, Isolationen, Spengler, Gebäudehülle

Lebenswichtige Regeln Asbest

- 1 Bei Umbauobjekten, die vor 1990 erstellt wurden, muss mit Asbest gerechnet werden.
- 2 Vor Arbeitsbeginn: Schadstoffermittlung und Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- 3 Bei Gefährdung durch Asbest oder bei Unsicherheit: Arbeiten einstellen!
- 4 Vorgesetzte instruieren ihre Mitarbeitenden.
- 5 Schutzausrüstung tragen und Arbeiten gemäss Stand der Technik ausführen.
- 6 Bei Arbeitsabschluss: Reinigen und Entsorgen.

Es geht um Ihre Gesundheit

In der Schweiz ist die Verwendung von Asbest seit 1990 verboten. Trotzdem trifft man heute noch vielerorts auf asbesthaltige Werkstoffe. Dabei handelt es sich um Altlasten, die vor allem bei Umbau- und Renovationsarbeiten zum Vorschein kommen.

Bei solchen Arbeiten besteht die Gefahr, dass Asbestfasern freigesetzt werden. Die winzig kleinen Fasern können beim Einatmen in die Lunge gelangen und das Entstehen von Lungenkrankheiten fördern.

In dieser Broschüre erfahren Sie,

- bei welchen Arbeiten Fachkräfte in den Branchen der Gebäudetechnik häufig auf Asbest stossen
- welche Schutzmassnahmen getroffen werden müssen
- wann Spezialisten für die Sanierung beizuziehen sind

Die Suva setzt sich zusammen mit den Sozialpartnern für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ein. Sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation unter einem Dach.

Was ist Asbest und wo kommt er vor?	6
--	----------

Gesundheitsrisiken	7
---------------------------	----------

Anwendungsformen von Asbest	8
------------------------------------	----------

Wie vorgehen bei Asbestverdacht? (Ablaufschema)	10
--	-----------

Asbestgefährdung: erforderliche Massnahmen	11
• Bauliche Brandabschottungen	12
• Spritzasbest	14
• Boden- und Wandbeläge	16
• Asbesthaltiger Putz	18
• Rohre, Kanäle und Platten in Räumen	20
• Brandschutzplatten an Bauelementen	22
• Dämmung von technischen Anlagen	24
• Rohre, Kanäle und Platten an der Gebäudehülle	26
• Dichtungen an technischen Anlagen	28
• Dämmung von Rohren und Leitungen	30

Rechtliche Aspekte	32
---------------------------	-----------

Geeignete Schutz- und Hilfsmittel	34
--	-----------

Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen	36
---	-----------

Anlaufstellen, weitere Informationen	37
---	-----------

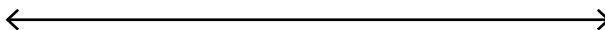
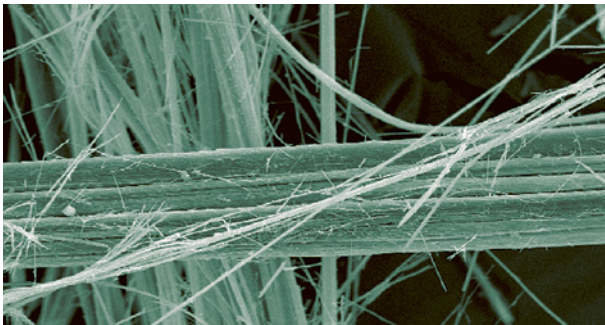
Was ist Asbest und wo kommt er vor?

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe von mineralischen Fasern, die in bestimmten Gesteinen vorkommen. Das Besondere des Asbests liegt in seiner beständigen, fasrigen Struktur.

Asbest besitzt folgende Eigenschaften:

- hitzebeständig bis 1000 °C
- beständig gegenüber vielen aggressiven Chemikalien
- hohe elektrische und thermische Isolierfähigkeit
- hohe Elastizität und Zugfestigkeit
- lässt sich gut in verschiedene Bindemittel einarbeiten

Dank diesen Eigenschaften wurde Asbest in Industrie und Technik vielfältig eingesetzt. Deshalb ist er heute noch vielerorts anzutreffen.

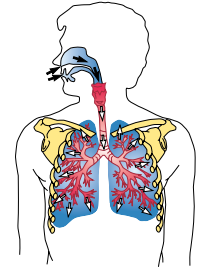


Asbestfasern 1/10 mm

Gesundheitsrisiken

Wie gelangt Asbest in den Körper?

Asbest ist dann gefährlich, wenn er eingeatmet wird. Bereits geringe Konzentrationen von Asbeststaub in der Luft können zu Lungen- und Brustfellkrankheiten führen.



Wie wirkt Asbest?

Asbestfasern weisen eine kristalline Struktur auf. Werden sie mechanisch bearbeitet, spalten sie sich der Länge nach in immer feinere Fasern auf. Diese feinen Fasern können sich in der Luft weiträumig verteilen. Einmal eingeatmet, werden sie vom menschlichen Organismus kaum mehr abgebaut oder ausgeschieden.

Welche Krankheiten kann Asbest verursachen?

Während ihrem jahrelangen Verbleib im Lungengewebe können Asbestfasern verschiedene Krankheiten verursachen, z. B. Asbeststaublunge, Lungenkrebs oder Brustfellkrebs (malignes Pleuramesotheliom).

Lange Latenzzeit

Bei allen asbestbedingten Krankheiten dauert es sehr lange, bis die Krankheit ausbricht. In der Regel beträgt die Latenzzeit zwischen dem ersten Einatmen der Asbestfasern und dem Ausbruch einer Krankheit zwischen 15 und 45 Jahren.

Das Risiko steigt sowohl mit der Dauer der Belastung als auch mit deren Intensität, das heisst mit der Asbeststaubkonzentration in der Luft. Deshalb ist es wichtig, asbesthaltige Materialien rechtzeitig zu erkennen und Schutzmassnahmen zu treffen.

Anwendungsformen von Asbest

Festgebundene Asbestprodukte



Lüftungskanal aus Asbestzement



Lüftungsanlage aus Asbestzement

Die Asbestfasern sind **fest** in einem Verbundwerkstoff eingebunden. Dazu gehören u. a.:

Asbestzementprodukte (Asbest in Zement) wie gross- und kleinformatige Platten, Fenstersimse, Fassaden, Wellplatten, Druck- und Kanalarohre, Blumenkisten

Asbest in Fensterkitten

Asbest in Gummidichtungen (it-Dichtungen)

Schwachgebundene Asbestprodukte



Spritzasbestisolierung



Asbesthaltige Brandschutzplatte

Die Asbestfasern sind **lose** im Verbundmaterial eingebunden, z. B.:

- Isolationsmaterial zur Wärmedämmung und für den Brandschutz
- Spritzasbestbeschichtungen
- Asbest-Leichtbauplatten
- Rückenbeschichtung von Bodenbelägen
- Rohrisolierungen
- Brandschutzplatten in Elektrogeräten und älteren Elektroverteilern

Produkte aus reinen Asbestfasern



Dichtungsschnüre

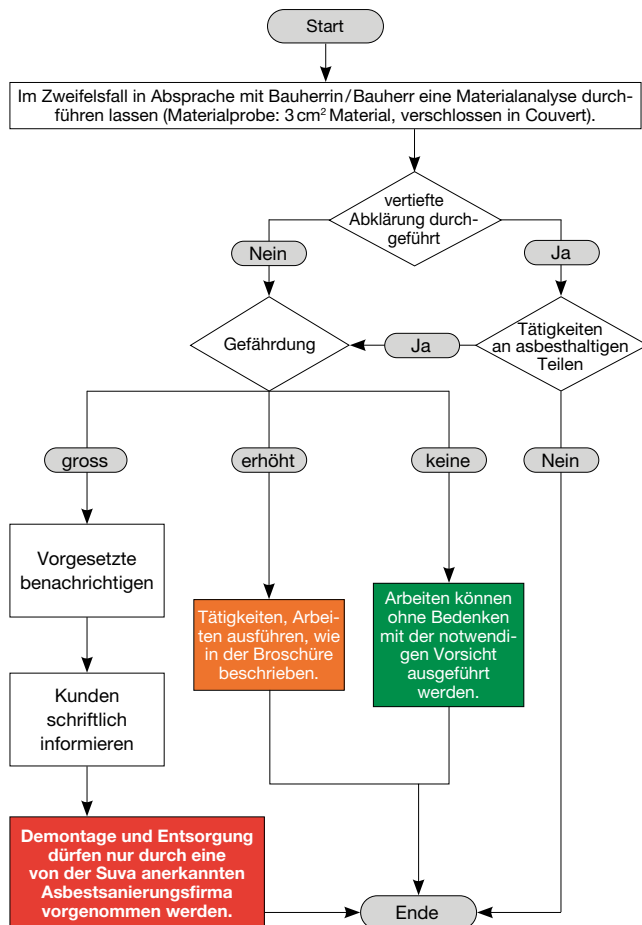


Brandabschottung mit Asbestkissen

Die Asbestfasern liegen in reiner Form vor, z. B. als Textil (Zöpfe, Schnüre, Kissen) oder als Karton.

Wie vorgehen bei Asbestverdacht? (Ablaufschema)

Für Arbeiten an Rohrisolierungen, Lüftungsrohren, Faserzementen usw., die Asbest enthalten können (Einbau vor 1990), gilt folgender Arbeitsablauf:



Asbestgefährdung: erforderliche Massnahmen

Welche Massnahmen sind zu treffen?

Auf den folgenden Seiten werden typische Arbeiten in den Branchen der Gebäudetechnik mit Hilfe von Farben drei Gefährdungsstufen zugeordnet. Die Farben geben Auskunft über die Asbestfaserbelastung und die erforderlichen Schutzmassnahmen. Die Farben bedeuten:

Keine unmittelbare Gefährdung: Die Arbeiten können ohne Bedenken mit der notwendigen Vorsicht ausgeführt werden.

Erhöhte Gefährdung: Es ist mit einer erhöhten Faserfreisetzung zu rechnen. Die Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn die beschriebenen Schutzmassnahmen getroffen wurden. Für die Arbeiten sind Personen einzusetzen, die vorgängig durch den Betrieb oder externe Institutionen dafür gezielt instruiert wurden. **Bei allen Arbeiten müssen die Arbeitsbereiche für Dritte abgesperrt und nach Abschluss der Arbeiten gereinigt werden.**

Grosse Gefährdung: Eine sehr hohe Faserfreisetzung ist zu erwarten. Solche Arbeiten sind zu unterlassen. Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Werden Umbau- oder Abbrucharbeiten vorgenommen, so ist es meist sinnvoll, alle asbesthaltigen Materialien vollständig aus den betroffenen Räumen zu entfernen. Dies empfiehlt sich aus Sicht des Arbeitnehmer- und Umgebungsschutzes und ist in der Regel auch aus ökonomischen Gründen angezeigt.

Bauliche Brandabschottungen

Asbesthaltige Brandschutzplatten, asbesthaltige Kissen
(schwachgebundener Asbest, reine Asbestprodukte)



Asbesthaltige Brandschutzkissen



Brandschutzplatten

Arbeiten und Gefährdungen

Sichtkontrolle, AVOR-Arbeiten

Arbeiten in unmittelbarer Nähe einer asbesthaltigen Brandabschottung, ohne die Brandabschottung zu beschädigen. Zum Beispiel Arbeiten an Leitungen, die durch die Brandabschottung geführt sind.

Entfernen von Brandabschottungen oder Arbeiten mit direktem Kontakt zur Brandabschottung

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

generell:

Asbesthaltige Brandabschottung nicht bearbeiten (bohren, schleifen usw.).

- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Bei Staubablagerungen den Arbeitsbereich mit Industriestaubsauger mit H-Filter reinigen (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Spritzasbest

(schwachgebundener Asbest)



Spritzasbestbelag an Decke



Spritzasbest als Brandschutz an Metallträger

Arbeiten und Gefährdungen

Arbeiten in Räumen mit Spritzasbestbelägen, ohne diese zu bearbeiten

Arbeiten mit direktem Kontakt zu den Spritzasbestbelägen

Schutzmassnahmen

Achtung! Arbeiten an Spritzasbestbelägen sind in jedem Fall zu unterlassen.

- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Fallweise ist die Situation vorgängig von einem Asbestspezialisten beurteilen zu lassen.

- Es muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden.
- Falls Arbeiten an den Spritzasbestbelägen ausgeführt werden müssen, sind diese vorgängig von einem Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen entfernen zu lassen.

Boden- und Wandbeläge

Mehrschichtige asbesthaltige Kunststoffbeläge, asbesthaltiger Plattenkleber
(schwachgebundener und festgebundener Asbest)



Platten an Boden und Wänden mit asbesthaltigem Kleber

Arbeiten und Gefährdungen

Begehung, Sichtkontrolle und Nutzung (ohne Beschädigung):
keine oder nur sehr geringe Freisetzung von Asbestfasern

- Durchbohren von asbesthaltigen mehrschichtigen Kunststoffbelägen und von Platten mit asbesthaltigem Kleber, um Durchführungen oder Befestigungen anzubringen
- Freispitzen und Entfernen einzelner Platten für Reparaturarbeiten

- Abschlagen von Platten
- Abschleifen von asbesthaltigem Plattenkleber
- Entfernen von mehrschichtigen, asbesthaltigen Kunststoffbelägen



Typisches Muster eines mehrschichtigen asbesthaltigen Bodenbelags

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Es empfiehlt sich, die Arbeiten mit Einwegschutzanzügen der Kategorie 3 Typ 5/6 auszuführen.
- Staub an der Quelle absaugen mit Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).
- Arbeitsbereich gut lüften.

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden.
Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Asbesthaltiger Putz (insbesondere Akustikputz), Füll- und Spachtelmassen

(fest- oder schwachgebundener Asbest)



Asbesthaltiger Akustikputz



Entfernen nur durch ein anerkanntes Asbestsanierungsunternehmen

Arbeiten und Gefährdungen

Sichtkontrolle, Arbeitsvorbereitungen, Arbeiten im Bereich der Asbestmaterialien ohne direkten Kontakt

- Arbeiten in unmittelbarer Nähe von solchen asbesthaltigen Materialien, ohne diese zu bearbeiten
- Einzelne Löcher bohren

Bearbeiten (z. B. Schleifen) und Entfernen von solchen asbesthaltigen Materialien.

Schutzmassnahmen

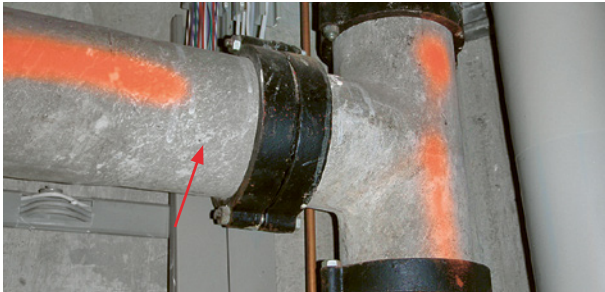
keine Massnahmen

- generell:
- Keine mechanische Bearbeitung des Materials!
 - Feinstaubmaske FFP3 tragen.
 - Feinstaubmaske FFP3 tragen.
 - Es empfiehlt sich, die Arbeiten mit Einwegschutanzügen der Kategorie 3 Typ 5/6 auszuführen.
 - Staub an der Quelle absaugen mit Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).
 - Arbeitsbereich gut lüften.

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Setzen Sie dafür ausschliesslich Asbestsanierungsunternehmen ein, die von der Suva anerkannt sind.

Rohre, Kanäle und Platten in Räumen

Asbestzement
(festgebundener Asbest)



Asbestzementrohr



Lüftungskanal aus Asbestzementplatten

Arbeiten und Gefährdungen

Begehen von Räumen mit technischen Anlagen, Sichtkontrollen an Anlagen (Ablese von Messinstrumenten), AVOR-Arbeiten

Zerstörungsfreies Demontieren von Rohren, Kanälen und Platten in Räumen

Transport aus dem Gebäude in die Mulde

Trennen eines einzelnen Rohr- oder Kanalelements durch kontrolliertes Brechen

Arbeitsplatz reinigen

Demontage von Rohren, Kanälen und Platten, bei denen ein mechanisches Bearbeiten wie Sägen und Fräsen notwendig ist

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Einwegschutanzüge der Kategorie 3 Typ 5/6 tragen.
- Zu demontierende Teile mit Seifenwasser benetzen.
- **Material nicht brechen, sägen, fräsen, nicht hineinbohren.**
- Für ausreichenden Luftwechsel (natürlich oder künstlich) sorgen.
- Defekte Teile nicht bearbeiten, sondern durch asbestfreie Materialien ersetzen .
- Keine Abzweigungen in bestehende asbesthaltige Leitungen und Kanäle einbauen.

- Elemente von Hand transportieren.
- Keine Rutschen und Schuttröhre verwenden.

Zusätzliche Massnahmen:

- Element mit nassem Tuch umwickeln.
- Element mit einem Fäustelschlag trennen.
- Nicht trocken wischen.
- Boden nass aufnehmen.
- Bei grossen Staubablagerungen den Arbeitsbereich mit Industriestaubsauger mit H-Filter reinigen (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden.
Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Brandschutzplatten an Bauelementen

Asbesthaltige Leichtbauplatten oder Asbestkartons
(schwachgebundener Asbest)



Brandschutzplatte in Steigzone



Asbesthaltige Leichtbauplatten als Brandschutz

Arbeiten und Gefährdungen

Sichtkontrolle, AVOR-Arbeiten

Arbeiten in unmittelbarer Nähe von asbesthaltigen Leichtbauplatten oder Asbestkartons

Zerstörungsfreie Demontage von mobilen Bauteilen (z. B. Brandschutztüren), an denen eine asbesthaltige Leichtbauplatte befestigt ist

Entfernen von asbesthaltigen Leichtbauplatten und Asbestkartons

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmaske FFP3 tragen.
- Leichtbauplatten und Asbestkartons nicht entfernen.
- **Keine Arbeiten an den Platten ausführen.**
- Offengelegte, ausgefrante Leichtbauplatten mit Plastikfolie abdecken und mit Asbestkleber kennzeichnen.
- Feinstaubmaske FFP3 tragen.
- Einwegschutzanzüge der Kategorie 3 Typ 5/6 tragen.
- Wenn möglich nass arbeiten.
- Mobiles Bauteil zusammen mit Leichtbauplatte vor dem Entfernen vollständig mit Kunststoffolie abdecken.
- Industriestaubsauger mit H-Filter verwenden (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).
- Fachgerecht entsorgen in gut verschlossenem, mit Asbestkleber gekennzeichnetem Plastiksack (z. B. über Sanierungsfirma).

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden.
Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Dämmung von technischen Anlagen wie Wassererwärmern, Heizkesseln, Armaturen, Elektrospeicheröfen

Asbesthaltiges Stopfisoliermaterial, Asbestmatten, asbesthaltige Isolationsschalen (schwachgebundener Asbest)



Isolationsschale für die Hitzeisolation



Asbesthaltige Dämmung hinter einer Verkleidung

Arbeiten und Gefährdungen

Begehen von Räumen mit technischen Anlagen, Sichtkontrollen an Anlagen (Ablese von Messinstrumenten), Bedienen der Armaturen, AVOR-Arbeiten

Demontage von geschlossenen Anlagenteilen wie Wassererwärmern, Heizkesseln oder Elektrospeichergeräten mit asbesthaltigen Isolationen. Alle Arbeiten werden ohne Öffnen der Anlagen ausgeführt (staubdicht verschlossen)!

Entfernen einer kleinen staubdicht verpackten oder beschichteten Isolationsschale an Armaturen

- Technische Anlagen öffnen und asbesthaltige Dämmmaterialien entfernen oder bearbeiten.
- Entfernen von mehreren kleinen oder grossen asbesthaltigen Isolationsschalen an Armaturen

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Öffnungen wie Lüftungsschlitze staubdicht verschliessen.
- Gerät oder Anlagenteil in Plastik einhüllen.
- Demontiertes Gerät oder Anlagenteil einer Suva- anerkannte Asbestsanierungsfirma übergeben.
- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Hülle nicht verletzen (z. B. durch Sägen oder Fräsen).
- Isolationsschale während des Ausbaus ständig mit Seifenwasser benetzen.
- Fachgerecht entsorgen in gut verschlossenem, mit Asbestkleber gekennzeichnetem Plastiksack.
- Staubresten feucht aufnehmen.
- Alte Isolationsschalen nicht wieder einsetzen.

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie dürfen nur von Suva- anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Rohre, Kanäle und Platten an der Gebäudehülle

Asbestzement

(festgebundener Asbest)



Asbesthaltige Wellplatten



Asbesthaltige Schieferplatten

Arbeiten und Gefährdungen

Begehen von Dächern, Sichtkontrollen an Anlagen, AVOR-Arbeiten

Zerstörungsfreies Demontieren von einzelnen Elementen (Rohren, Kanälen und Platten)

Einzelne Bohrungen in Asbestzementplatten bei Montagearbeiten (nur in Ausnahmefällen!)

Arbeitsplatz reinigen

Grossflächiges Bearbeiten von Asbestzementplatten mit Sägen, Fräsen und Schleifgeräten

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Einwegschutanzüge der Kategorie 3 Typ 5/6 tragen.
- **Material nicht brechen, sägen, fräsen, nicht hineinbohren.**
- Nass arbeiten.

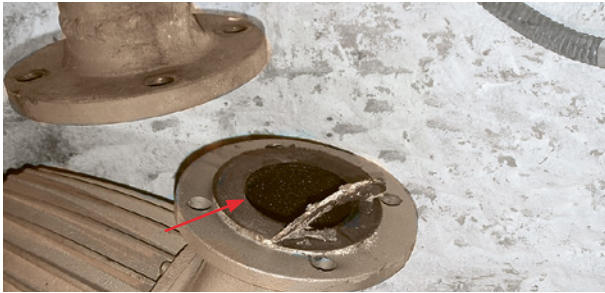
Wenn möglich Platten durch asbestfreie Produkte ersetzen.

- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Einwegschutanzüge der Kategorie 3 Typ 5/6 tragen.
- Bohrarbeiten nur mit gleichzeitiger Direktabsaugung ausführen, mithilfe eines Industriestaubsaugers mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).
- Achtung, benachbarte Arbeitsbereiche (unter Dach) vor Bohrstaub schützen!
- Nicht trocken wischen.
- Bei grossen Staubablagerungen den Arbeitsbereich mit Industriestaubsauger mit H-Filter reinigen (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).

Solche Arbeiten sind möglichst zu unterlassen. Arbeiten, bei denen mit der Freisetzung erheblicher Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern zu rechnen ist, dürfen nur von Suva-erkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Dichtungen an technischen Anlagen wie Heizungen, Pumpen, Leitungen

Asbestschnüre, asbesthaltige Flanschdichtungen (it-Dichtungen)
(schwachgebundener und festgebundener Asbest)



Flanschdichtung

Arbeiten und Gefährdungen

Geschlossene Flansche mit it-Dichtungen kontrollieren, Sichtkontrollen an Anlagen, AVOR-Arbeiten, Abtrennen von Armaturen ohne Öffnen der Flansche

Demontieren einzelner kleiner Asbestschnüre

Öffnen einzelner Flansche und Entfernen der it-Dichtungen

- Demontieren von it-Dichtungen in grösseren Mengen
- Ausbau mehrerer und langer Asbestschnüre
- Abschleifen der Rückstände von it-Dichtungen



Asbestschnüre

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Zu demontierende Schnur mit Seifenwasser benetzen.
- Beim Loslösen der Schnur gleichzeitig Staub absaugen, mithilfe eines Industriestaubsaugers mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).
- Schnur zerstörungsfrei entfernen und in staubdicht verschlossenen Plastiksack verpacken.
- Staub nass aufnehmen oder Industriestaubsauger mit H-Filter verwenden (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).
- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Vor dem Öffnen des Flanschs Seifenwasser in die Dichtung eindringen lassen.
- Freiliegende Dichtung/Flanschverbindung nochmals benetzen und Seifenwasser einwirken lassen.
- Mit Spachtel oder Schaber Dichtung/Flanschverbindung lösen bzw. abheben und gleichzeitig Staub absaugen mit einem Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).
- Dichtung/Flanschverbindung in Plastiksack entsorgen.
- Allfällige Rückstände nicht maschinell abschleifen.

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden.
Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Dämmung von Rohren und Leitungen

Asbesthaltige Mörtel und Bitumenanstriche
(schwachgebundener und festgebundener Asbest)



Rohrleitung mit asbesthaltigem Mörtel



Asbesthaltiger Bitumenanstrich

Arbeiten und Gefährdungen

Begehen von Räumen mit unbeschädigten Dämmungen von Rohren und Leitungen

Begehen von Räumen mit stark beschädigten Rohrisolierungen und Staubablagerungen

Demontage von Rohren, die nur im Bitumenanstrich Asbest enthalten

Zerstörungsfreie Demontage einzelner Rohrabschnitte mit asbesthaltigem Mörtel, ohne dass die Dämmung verletzt wird

- Demontage von Rohren mit asbesthaltigem Mörtel
- Rückbau von Rohren und Bauteilen mit Asbestschnur-Wicklungen

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Feinstaubmaske FFP3 verwenden.
- Einwegschutanzüge der Kategorie 3 Typ 5/6 tragen.
- Rohre vor der Demontage in Plastikfolie einwickeln und als asbesthaltig kennzeichnen.
- Entsorgung durch Suva-anerkanntes Asbestsanierungsunternehmen

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Rechtliche Aspekte

1. Einleitung

In der Schweiz ist es seit 1990 verboten, Asbest zu verwenden oder mit asbesthaltigen Produkten Handel zu treiben. Es besteht jedoch keine allgemeine Pflicht, asbesthaltige Materialien zu entfernen. Sie müssen entfernt werden, wenn durch sie in Innenräumen eine unmittelbare gesundheitsrelevante Belastung der raumbenutzenden Personen besteht.

Berufsleute aus dem Bereich Gebäudetechnik treffen deshalb bei der täglichen Arbeit nach wie vor auf asbesthaltige Produkte. Beim Bearbeiten solcher Produkte werden Asbestfasern freigesetzt, die die Gesundheit der arbeitenden Personen wie auch Dritter gefährden.

2. Gefährdungen müssen abgeklärt werden

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest auftreten können, so muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten die Gefährdungen eingehend ermitteln und beurteilen. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen (Bauarbeitenverordnung Artikel 3).

Wird Asbest im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, so müssen die betroffenen Arbeiten eingestellt und die Bauherrschaft oder deren Vertretung darüber benachrichtigt werden.

3. Haftung und Verantwortung des Unternehmens

Werden asbesthaltige Produkte unsachgemäss gehandhabt oder bearbeitet, kann es zu Schäden kommen, die eine Haftpflicht des betreffenden Unternehmens gegenüber seinen Mitarbeitenden, seinen Kunden wie auch gegenüber Dritten zur Folge haben kann.

a) Haftung gegenüber den Arbeitnehmenden

Art. 328 des Obligationenrechts (OR) und Artikel 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) verpflichten Arbeitgebende, die Arbeitnehmenden zu schützen und auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen. Sie müssen die Schutzmassnahmen treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Den Arbeitnehmenden muss eine zumutbare persönliche Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Arbeitgebende müssen die Arbeitnehmenden über die Gefahren, die bei ihrer Tätigkeit auftreten können, informieren und sie bezüglich der Schutzmassnahmen anleiten (gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV).

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat die Vorschriften in seinem Betrieb zu kontrollieren und durchzusetzen.

b) Haftung gegenüber Kunden und Dritten

Nach Artikel 97 OR haftet, wer in Erfüllung vertraglicher Pflichten einen Schaden verursacht. Unternehmerinnen und Unternehmer haften für Schäden, die in Erfüllung eines Werkvertrags entstanden sind, unabhängig davon, ob sie selbst gearbeitet oder Arbeitnehmende dafür eingesetzt haben (Art. 101 OR). Sie werden schadenersatzpflichtig und haben somit bei nachlässigem Umgang mit Asbest allfällige Folgekosten zu tragen.

4. Betriebshaftpflichtversicherungen decken Asbestschäden oft nicht ab

Verschiedene Betriebshaftpflichtversicherungen schliessen Schäden aus, die im Zusammenhang mit Asbest entstanden sind. Es ist deshalb wichtig, dass bereits bei Abschluss eines Vertrags die Haftung bei Asbestschäden geregelt ist.

Geeignete Schutz- und Hilfsmittel

Atemschutz

Er ist der Gefährdung entsprechend auszuwählen.



Halbmaske mit auswechselbarem Filter P3



Einweg-Feinstaubmaske FFP3

Verschleppen von Asbeststaub verhindern

Einwegschutzanzüge (PSA-Kategorie 3 Typ 5/6)



Staub an der Quelle absaugen

Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)



Kennzeichnung

Falls asbesthaltige Materialien nachgewiesen werden, die in der vorliegenden Form keine unmittelbare Gefährdung darstellen und daher nicht zwingend sofort entfernt werden müssen, sind diese entsprechend zu kennzeichnen.

Dies kann zum Beispiel mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

- Kennzeichnung mit Warnzeichen «Asbest»
- Eintragen aller asbesthaltigen Materialien in betriebsinternen Plan oder Kataster.



Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Asbesthaltige Abfälle müssen gesondert entsorgt werden. Sie dürfen nicht in den Recyclingkreislauf gelangen. Es ist nicht erlaubt, asbesthaltige Abfälle mit anderen Abfällen zu vermischen – es sei denn, dieser ganze Mischabfall wird als asbesthaltig entsorgt.

Asbesthaltige Abfälle sind gemäss den Vorgaben der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Auskünfte zur Entsorgung und zu Deponie-Standorten geben die kantonalen Anlaufstellen für Asbestfragen: www.abfall.ch.

Anlaufstellen, weitere Informationen

Wenn Sie ein asbestverdächtiges Material nicht sicher beurteilen können oder andere Fragen zum Thema haben, helfen Ihnen folgende Internetseiten und Anlaufstellen weiter:

www.suva.ch/asbest

Informationen zum Thema Asbest, mit einem Adressverzeichnis von Sanierungsfirmen und spezialisierten Labors. Links auf Publikationen zum Thema «Asbest erkennen – richtig handeln».

www.forum-asbest.ch

Umfassende Informationsplattform mit Adressen, Links und Downloads.

www.abfall.ch oder www.bafu.admin.ch

Auskunft zur Entsorgung, zu Deponie-Standorten und zu kantonalen Anlaufstellen.

www.asbestinfo.ch

Informationsseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mit Downloads, Links und einer Adressliste der kantonalen Anlaufstellen für Asbestfragen.

BAG, Abteilung Chemikalien

Tel. 058 462 96 40

Suva, Bereich Bau

Tel. 058 411 12 12

suissetec

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband

www.suissetec.ch

ISOLSUISSE

www.isolsuisse.ch

BATISEC

www.batisec.ch

Das Modell Suva

Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tiefen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/84053.d

Titel

Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln
Branchenregeln Asbest für Fachkräfte der Gebäudetechnik

Diese Publikation entstand in Zusammenarbeit mit den Branchenlösungen von suissetec, ISOLSUISSE und BATISEC. Die Suva dankt für die gute Zusammenarbeit.

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: Dezember 2013

Überarbeitete Ausgabe: August 2024

Publikationsnummer

84053.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch

